

### § 1 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- a) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen im gastronomischen Bereich als Mietkoch/Mietkellner
- b) Der Auftraggeber hat vor Vertragsschluss überprüft, dass der von ihm gewünschte Leistungsumfang seinen Bedürfnissen vollständig und abschließend entspricht.
- c) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen ist der abgeschlossene Vertrag oder meine Auftragsbestätigung, sonst mein Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder ich sie schriftlich bestätigt habe. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- d) Abgeschlossene Verträge per eMail sind rechtsbindend.

### § 2 Zahlungsmodalitäten

- 1) Es gelten die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Preise.
  - a) Alle Preise sind netto, unser Firmensitz befindet in der Schweiz, Dienstleistungen, innerhalb der EU, sind
  - b) MWST frei. Alle Leistungen werden gemäß §13b UStG berechnet, und Reverse Charge abgerechnet. Der Stundensatz wird individuell nach Art und Umfang des Einsatzes schriftlich mit dem Auftraggeber ausgehandelt. Sollten Übernachtungen erforderlich werden, so werden diese auch individuell vertraglich, schriftlich festgehalten
  - c) Die Grundlage der Rechnungsstellung ist der Stundennachweis der von der Fa. Mietkochagentur täglich geschrieben und vom Auftraggeber oder einer verantwortlichen Person abgezeichnet wird.
  - d) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich, als Grundlage dient der unterschriebene Stundenzettel
  - e) Die Zahlung der Wochenrechnung ist sofort fällig, außer wird mit einer Abschlagszahlung gearbeitet
  - f) Bei einem höheren Auftragsvolumen von mehr als € 3000,- arbeiten wird mit einer Abschlagszahlung die 80% der Auftragssumme/Monat beinhaltet. Die Zahlung ist vor Auftragsbeginn zu leisten, eine Schlussabrechnung wird dann zum Monatsende mit den tatsächlichen Stunden und der Abschlagszahlung verrechnet.
  - g) Abweichend von dieser Regelung hält sich die Fa. Mietkochagentur bei Stammkunden, Behörden etc. andere Zahlungsmodalitäten (z. B. Zahlung auf Rechnung) vor.
  - h) Bei Auswärtseinsätzen mit Übernachtung wird zusätzlich eine Übernachtungsmöglichkeit, die Verpflegung sowie ein KFZ-Stellplatz von Auftraggeber gestellt.

### § 3 Rücktritt und Haftung

1. Bei Stornierung oder Rücktritt von erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber werden für den bereits entstandenen Aufwand bzw. den kurzfristigen Arbeitsausfall pauschale Rücktritts- bzw. Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt.
2. Für einen Rücktritt bzw. eine Stornierung gelten folgende Fristen und Konditionen:
3. Bis zu 15 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Bei einer späteren Stornierung des Auftrags gelten dann folgende Fristen und Stornogebühren:
4. 8 bis 14 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 45 % des Auftragswertes
5. 4 bis 7 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 65 % des Auftragswertes
6. 1 bis 3 Tage vor vertraglichem Arbeitsbeginn 85 % des Auftragswertes
7. Bei Stornierung oder Rücktritt von einem erteilten Auftrag durch den Auftraggeber, der weniger als 24 Stunden vor dem vertraglichen Arbeitsbeginn oder nach der Arbeitsaufnahme durch mich erfolgt, schuldet der Auftraggeber die volle vereinbarte Vergütung abzüglich Fahrtkosten für die Lieferung, es sei denn, ich selbst habe den Rücktritt zu vertreten.
8. Bei Aufträgen mit unbegrenzter Laufzeit ist die Beendigung dieses Auftrages 30 Tage vor Beendigung, schriftlich oder mündlich zu vereinbaren.
9. Wird die Fa. Schneider-Mietkochagentur oder der vermittelte freie Mitarbeiter während dieser Zeit nicht benötigt, erfolgt dennoch die Abrechnung zu den vereinbarten Konditionen.
10. Auftragswert für die Ermittlung der Rücktritts- bzw. Stornogebühr ist nur der auf dem Stundensatz basierende Auftragsanteil, nicht aber die eventuellen Nebenkosten.
11. Sollte die Firma Mietkochagentur selbst aus Gründen, die sie persönlich nicht zu vertreten hat (wie z. B. Krankheit oder höhere Gewalt), nicht in der Lage sein, den Auftrag auszuführen, so kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen
12. Die Fa. Mietkochagentur schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.
13. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Personal, welches über die Fa. Schneider-Mietkochagentur vermittelt wurde, nicht direkt vom Kunden gebucht oder übernommen werden darf. Dies ist nur in Form einer Ablöse möglich. Der Anspruch auf eine Vermittlungsprovision gilt auch zwölf Monate nach Beendigung einer Zusammenarbeit. Bei Zuwiderhandlung hat die Fa. Schneider- Mietkochagentur das Recht, 15.000,00 € Schadensersatz pro Person zu verlangen.

14. Im Übrigen ist eine Gewährleistung für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise, die Belastbarkeit sowie die Zuverlässigkeit des freien Mitarbeiters ausgeschlossen. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des freien Mitarbeiters oder sonstiger Dritter sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist St. Gallen/Schweiz  
Stand-2019

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.